

**Stadt Beilngries
Landkreis Eichstätt**

**4. Änderung und Erweiterung
Bebauungs- und Grünordnungsplan
„Am Wasserturm“ Ortsteil Grampersdorf**

**Zusammenfassende Erklärung
(Umwelterklärung)
gemäß § 10 Absatz 4 BauGB**

**WOLFGANG
WEINZIERL
LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTEN**

Wolfgang Weinzierl
Landschaftsarchitekten GmbH
Parkstraße 10
85051 Ingolstadt

Tel. 0841 96641-0
Fax 0841 96641-25
info@weinzierl-la.de
www.weinzierl-la.de

Vorbemerkung

Die zusammenfassende Erklärung stellt eine Übersicht der Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren dar. Näheres ist dem gemäß § 2a BauGB erstellten Umweltbericht zu entnehmen.

Der Änderungs- und Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes „Am Wasserturm“ liegt im südlichen Randbereich von Grampersdorf und schließt an das im ersten Bauabschnitt bereits teilweise bebaute Gebiet an. Mit der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Wasserturm“ werden Festsetzungen zur Berücksichtigung der gemeindlichen Wasserleitung zum Wasserturm, Anpassungen bei den Festsetzungen an zwischenzeitlich erfolgte Ansprüche an die Bauformen sowie die Einbeziehung des angrenzenden Grundstücks mit der Fl. Nr.: 206 Wohnraum getroffen.

Die Stadt Beilngries hat parallel zur 4. Änderung und Erweiterung den Bebauungsplan „Am Wasserturm“ die 29. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt um auf elf verschiedenen Teilflächen Nutzungsanpassungen, die sich in den letzten Jahren ergeben haben, in den gültigen Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Der Stadtrat Beilngries hat dazu in seiner Sitzung vom 14.06.2018 den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Wasserturm“ gefasst und nach Abwicklung des Bauleitplanverfahrens den Plan mit Begründung und Umweltbericht mit Beschluss vom 10.02.2021 in der Fassung vom 18.06.2020 als Satzung beschlossen.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange in der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Wasserturm“ Ortsteil Grampersdorf

Das Gebiet wird entsprechend dem bestehenden Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt, wobei Flurnummer 206 neu in den Wohnbauflächenumgriff einbezogen wird. Der Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplanes hat eine Größe von 3,48 ha.

Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt:

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine ausgewiesenen oder vorgeschlagenen Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zum europäischen Netzverbund ‚Natura 2000‘ gemäß § 19a BNatSchG vorhanden. Im Weiteren liegen innerhalb des Plangebietes sowie im Umfeld keine Biotop der amtlichen Biotopkartierung.

Auch die Artenschutzkartierung des LfU weist für den Geltungsbereich keine Lebensräume bzw. Punktkartierungen aus.

Die potentielle natürliche Vegetation bildet im Planungsgebiet der Christophskraut-Waldgersten-Buchenwald; örtlich mit Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald sowie punktuell auch Seggen-Buchenwald, Schwalbenwurz-Sommerlinden-Blockwald sowie Vegetation waldfreier Trockenstandorte. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und dem menschlichen Einfluss weicht die reale Vegetation jedoch von der potenziell-natürlichen Vegetation deutlich ab.

Der Naturpark „Altmühltal“ umgibt Grampersdorf. Etwa 300 m nordwestlich des Geltungsbereiches liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG-00565.01 „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“.

Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wurde eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung von MALTERER Umweltplanung erarbeitet.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Voruntersuchung fand eine Geländebegehung im April 2019 statt. Durch das Vorhaben ist eine Streuobstwiese mit etwa 25 Bäumen, mittlerer Ausprägung (ca. 60-100 Jahre) betroffen. Bei 4-5 Bäumen wurde die erste Bildung von Baumhöhlen festgestellt, aber zum Zeitpunkt der Voruntersuchung konnten keine Hinweise auf Rosenkäfer oder Fledermäuse gefunden werden. Die Baumhöhlen sind noch nicht ausgeprägt genug und in einigen Höhlen kann das Regenwasser eindringen. Nur in Zukunft wären sie ein potenzieller Lebensraum für Rosenkäfer und Fledermäuse.

Es wurden kein Vorkommen und keine mögliche Beeinträchtigung von saP-relevanten Arten im Vorhabengebiet festgestellt. Eine Ansiedlung in Zukunft schützenswerter Arten wäre möglich. Die Erarbeitung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht weiter notwendig, da von dem Vorhaben die Belange des Artenschutzes nicht berührt werden (Artenschutzrechtliche Voruntersuchung, MALTERER Umweltplanung 2019).

Boden:

Grampersdorf liegt geologisch im Bereich des Malms (Weißer Jura). Im gesamten Ortsbereich liegen nach der Bodenübersichtskarte 1.25.000 (Umweltatlas Bayern) fast ausschließlich Braunerde und (flache) Braunerde über Terra fusca aus (skelettführendem) Schluff bis Ton (Deckschicht) über Lehm- bis Ton(-schutt) (Carbonatgestein) vor. Der Boden innerhalb des Geltungsbereiches ist in den Bereichen die noch nicht erschlossen sind intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Altlasten sowie Altlastenverdachtsflächen sind in dem Gebiet nicht zu erwarten.

Wasser:

Gemäß dem Umweltatlas Bayern (2018) ist der Untergrund des Geltungsbereichs hydrogeologisch als (Kluft-)Karst-Grundwasserleiter (Malm) mit hoher, bei fortgeschrittener Verkarstung sehr hoher Trennfugendurchlässigkeit und in der Regel sehr geringes bis geringes Filtervermögen und als bedeutendes Grundwasservorkommen bezeichnet. Stauhorizonte unter der Verkarstung sind tonige und mergelige Schichten. Allgemein besitzt verkartetes Material, wie es beim Weißen Jura auftritt, nur ein geringes Filtervermögen und lässt Niederschlagswasser rasch versickern.

Offene Still- und Fließgewässer sowie Wasserschutzgebiete zur Trinkwassergewinnung sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Klima/Luft:

Der Geltungsbereich befindet sich im Klimabezirk 'Fränkische Alb'.

Der Klimacharakter wird durch die Lage auf der Albhochfläche als warm-trocken gekennzeichnet. Die mittleren Jahresniederschläge liegen bei 650-750 mm, die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 8-9°C.

Die vorhandenen Ackerflächen um Grampersdorf besitzen als Freiflächen eine wichtige Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet.

Landschaft:

Das Orts- und Landschaftsbild ist durch die bereits bestehende Bebauung am südlichen Ortsrand von Grampersdorf sowie durch die angrenzende Staatsstraße geprägt. Die Flächen im Geltungsbereich, die noch nicht erschlossen sind, sind als ausgeräumte Ackerflächen in Ortsrandlage anzusprechen. Lediglich das neu einbezogene Grundstück (Flur Nr.: 206) ist durch eine alte Streuobstwiese gekennzeichnet.

Kultur- und Sachgüter:

Innerhalb des Geltungsbereichs und auch in der näheren Umgebung sind keine Boden- oder Baudenkmäler zu finden.

Mensch, menschliche Gesundheit:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Am Wasserturm“ liegt am südlichen Rand von Grampersdorf und grenzt direkt an die bestehende Bebauung des Siedlungsgebiets von Grampersdorf an. Mit der 4. Änderung wird die Siedlungsfläche geringfügig um das Grundstück mit der Flur Nr.: 206 erweitert. Die weiteren mit der 4. Änderung erfolgten Anpassungen haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Das Landschafts- und Ortsbild ist geprägt durch vorhandene Bebauung, durch Scheunen und landwirtschaftliche Nebengebäude sowie durch die durch einen Lärmschutzwall abgeschirmte Staatsstraße St 2229, die von Denkendorf (Autobahnananschluss A9) nach Beilngries führt. Diese ist daher als Vorbelastung für das Schutzgut Mensch zu werten.

Zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt sind im Geltungsbereich der gegenständlichen Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes vorgesehen:

- Bestehende Biotope und Arten sind von dem Eingriff nicht betroffen.
- Rodungsmaßnahmen sind nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02. des folgenden Jahres zugelassen.
- Anfallendes Oberflächenwasser wird über ein Trennsystem abgeleitet.

Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde im Zuge der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Wasserturm“ für das neu in den Geltungsbereich aufgenommene Grundstück mit der Flur Nr. 206 entsprechend dem Leitfaden „*Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft*“ (Bayr. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, ergänzte Fassung vom Januar 2003) erarbeitet.

Als Ausgleichsfläche wird Flurnummer 1351, Gemarkung Denkendorf zur Gestaltung einer Streuobstwiese geltend gemacht (Eingriff- und Ausgleichsplanung, MALTERER Umweltplanung, Ingolstadt vom 26.04.2019).

2. Berücksichtigung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1** zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Wassertrum“ Ortsteil Grampersdorf sind von Seiten der Bürger zwei Stellungnahmen eingegangen.

Einwender 1:

Die Eigentümer der Bauparzellen Fl. Nr. 207/10, 207/11 und 207/13 widersprechen der geplanten Verbreiterung der Straßen „Am Sonnenhang“ und „Leitenweg“ sowie dem damit verbundenen Teilflächenverkauf ihrer Grundstücke.

Berücksichtigung der Stellungnahme

Eine Verbreiterung der Straßen „Am Sonnenhang“ und „Leitenweg“ im Bereich der Flurstücke 207/10, 207/11 und 207/13 wird im weiteren Verfahren nicht mehr verfolgt. Die daraus entstehenden verkehrlichen Nachteile sind durch die Grundstückseigentümer zu tragen.

Einwender 2:

Der Einwender empfiehlt die Breite der bestehenden Straßen im Baugebiet bei 580 cm zu belassen, da sich dies als ausreichend bewährt hat und dem Grundsatz des flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden folgt. Für die westliche Querspange, bei der sich die Grundstücksflächen im Eigentum der Stadt Beilngries befinden, wird eine Breite von 6.5 m mit Gästeparkplätzen angeregt. Ebenso wird der Entfall einzelner Baugrenzen angeregt.

Berücksichtigung der Stellungnahme

Die Straßenbreite wird in den Bereichen, in denen die Stadt Beilngries Zugriff auf die Grundstücke hat, auf 6,5 m angehoben, da sich im bestehenden Baugebiet aufgrund der geringen Straßenbreite verkehrliche Probleme abzeichneten. In den Bereichen, in denen die Grundstücke bereits veräußert wurden, wird auf eine Anhebung der Straßenbreite verzichtet. Somit wird eine Verbreiterung der Straßen „Am Sonnenhang“ und „Leitenweg“ im Bereich der Flurstücke 207/10, 207/11 und 207/13 im weiteren Verfahren nicht mehr verfolgt. Die daraus entstehenden verkehrlichen Nachteile sind durch die Grundstückseigentümer zu tragen.

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1** wurden folgende Stellungnahmen mit Anregungen vorgebracht:

Staatliches Bauamt Ingolstadt:

Entlang der freien Strecke von Staatsstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke ein Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV).

Berücksichtigung der Stellungnahme:

Die Anbauverbotszone wird in die Planzeichnung des Bebauungsplans übernommen. Die Hinweise zu eventuelle erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Eichstätt, Technischer Umweltschutz/fachlicher Immissionsschutz:

Die Aussage in der Begründung unter dem Punkt 8. Immissionsschutz, dass durch den Lärmschutzwall parallel zur St 2229 im 1. Bauabschnitt keine weiteren schalltechnischen

Festsetzungen erforderlich sind, kann so fachlich nicht zugestimmt werden. Der bestehende Lärmschutzwall endet laut Bebauungsplan an der südlichen Grundstücksgrenze der FlNr. 206 und schirmt damit nur einen Teilbereich der Erweiterung des Allg. Wohngebiets ab. Der Straßeneinschnitt in diesem Bereich ersetzt den Lärmschutzwall nicht gleichwertig. Im FNPI-Verfahren wurde auf die Notwendigkeit eines Lärmgutachtens hingewiesen.

Für die Einbeziehung der FlNr. 206 in das bestehende WA ist aus der Sicht des Immissionsschutzes ein Schallschutzgutachten erforderlich.

Berücksichtigung der Stellungnahme:

Im Ergebnis einer durchgeführten schalltechnischen Untersuchung wird festgestellt, dass auf Basis der vorliegenden Planungsgrundlagen und unter Beachtung der entsprechenden Empfehlungen für die Satzung und Begründung die lärmtechnischen Belange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ausreichend berücksichtigt sind.

Zusätzlich wird auf der betroffenen Fläche (Fl. Nr. 206) ein bedingtes Baurecht geschaffen, wodurch die Fläche erst nach Errichtung einer durchgängigen Bebauung zur Straße (Garagenzeile) hin, für Wohnbauzwecke genutzt werden darf.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU):

Geogefahren

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Südlichen Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen des Malms, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Die Verkarstung des Untergrunds führte zur Entstehung zahlreicher Dolinen. Die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume ist nicht auszuschließen.

Rohstoffgeologie

Belange der Rohstoffgeologie sind durch die geplante Maßnahme nicht unmittelbar betroffen.

Zusätzlich werden vom LfU zum vorsorgenden Bodenschutz ergänzende Hinweise zur Durchführung der in § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2a BauGB geforderten Umweltprüfung, und gleichzeitiger Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden, gegeben.

Berücksichtigung der Stellungnahme:

Die Hinweise zu Geogefahren und zur Rohstoffgeologie werden zur Kenntnis genommen.

IHK München

Es wird angeregt, die Festsetzung der Abstandsflächen zu spezifizieren. Gemeint ist vermutlich, dass die Geltung des Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO vorgeschrieben wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Planungsziel der Berücksichtigung der gemeindlichen Wasserleitung zum Wasserturm auch der Freihaltung derselben zu entsprechen scheint. Unter Berücksichtigung der Begründung (S. 7 - 5.3) scheint es jedoch grundsätzlich möglich, dass Stellplätze auch auf dem Grundstück Flur-Nr. 211/34 sowie dem Teilbereich des Grundstücks Flur-Nr. 211 zulässig sind.

Berücksichtigung der Stellungnahme:

Die Festsetzung zu Abstandsflächen wird nach Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO getroffen.

Eine Freihaltung der Flächen, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belegt sind, von Stellplätzen wird in die Festsetzung mitaufgenommen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Bebauungsplan wird unter III. bei "5. Landwirtschaftliche Immissionen" auf diesbezügliche Immissionen hingewiesen. Im Süden des geänderten Planungsgebietes "Am Wasserturm" entsteht eine neue Bewirtschaftungsgrenze, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Bearbeitungs-, Düngungs- und Pflegemaßnahmen zu Bewirtschaftungerschwernissen und in der Folge bei den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen zu Ertragseinbußen führen

können. Zur Verringerung dieser Einschränkungen sind an den benachbarten, landwirtschaftlichen Flächen Feldwege oder befahrbare Graswege mit einer Mindestbreite von 3 m auszuweisen.

Berücksichtigung der Stellungnahme:

Im Bestand grenzt die landwirtschaftliche Fläche 211 direkt an die bebauten Grundstücke des Bebauungsplangebietes „Am Wasserturm“ an. Diese Situation wird nach Osten weiter fortgeführt. Für die Bewirtschaftung der Flurnummer 211 ergeben sich aus der Planung keine erheblichen Änderungen für den Bestand.

Landratsamt Eichstätt – Technischer Hochbau:

Für den bisherigen Geltungsbereich wurde im Bebauungsplan eine Lärmschutzwand dargestellt. Durch die Erweiterung des Geltungsbereiches wird eine neue schallschutzrechtliche Situation geschaffen, auf die in der Begründung zum Bebauungsplan einzugehen ist. Die unbelegte Behauptung in der Begründung zum Bebauungsplan, dass durch den bestehenden Lärmschutzwall parallel zur St 2229 für das neu aufgenommene Grundstück Fl.Nr. 206 der Gemarkung Grampersdorf keine weiteren schalltechnischen Festsetzungen erforderlich sind, wird als nicht ausreichend erachtet.

Berücksichtigung der Stellungnahme:

Im Ergebnis einer durchgeführten schalltechnischen Untersuchung wird festgestellt, dass auf Basis der vorliegenden Planungsgrundlagen und unter Beachtung der entsprechenden Empfehlungen für die Satzung und Begründung die lärmtechnischen Belange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ausreichend berücksichtigt sind. Zusätzlich wird auf der betroffenen Fläche (Fl. Nr. 206) ein bedingtes Baurecht geschaffen, wodurch die Fläche erst nach Errichtung einer durchgängigen Bebauung zur Straße (Garagenzeile) hin, für Wohnbauzwecke genutzt werden darf.

Landratsamt Eichstätt – Untere Naturschutzbehörde:

Abschließende Aussagen können erst nach der Vorlage des Umweltberichts gemacht werden.

Die noch fehlende Ausgleichsfläche ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Die Fläche sowie die ggf. erforderlichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sind im Textteil der Satzung zu nennen. Sie ist kartenmäßig im Maßstab 1:5.000 darzustellen. Die Ausgleichsfläche ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (Außenstelle Nord-bayern) unmittelbar nach Beschlussfassung zu melden.

Für alle öffentlichen Gehölzpflanzungen sind ausschließlich autochthone (aus bodenständigem Saatgut gezogene) Bäume und Sträucher zu verwenden. Zier- und Nadelgehölze dürfen nicht gepflanzt werden. Dies ist in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Berücksichtigung der Stellungnahme:

Der Umweltbericht und die Darstellung der Ausgleichsflächen für das zusätzlich in den Geltungsbereich aufgenommene Grundstück, Fl. Nr.: 206 liegen den Entwurfsunterlagen bei. Die grünordnerischen Festsetzungen sind unter Ziff. 4. Grünordnung im Bebauungsplan enthalten.

Die Stellungnahmen der **Leitungsträger** (Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayernwerk Netz GmbH, Main-Donau-Netzgesellschaft, Pledoc GmbH, inexo Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH, bayernets GmbH) beinhalten Angaben zum jeweiligen Leitungsbestand und werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der **öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB** sind aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.

Im **Bauleitplanverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB** wurden folgende Stellungnahmen mit Anregungen vorgebracht:

Landratsamt Eichstätt – Untere Naturschutzbehörde:

Die Ausgleichsfläche ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (Außenstelle Nord-bayern) unmittelbar nach Beschlussfassung zu melden.

Für alle öffentlichen Gehölzpflanzungen sind ausschließlich autochthone (aus bodenständigem Saatgut gezogene) Bäume und Sträucher zu verwenden. Zier- und Nadelgehölze dürfen nicht gepflanzt werden. Dies ist in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Berücksichtigung der Stellungnahme:

Die Meldung der Ausgleichsfläche an das LfU erfolgt nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens. Die Pflanzbindungen auf öffentlichen Grünflächen werden in die Hinweise übernommen.

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt:

Niederschlagswasser:

Das bisherige Baugebiet „Am Wasserturm“ wird bereits im Trennsystem entwässert. Das gesammelte Niederschlagswasser fließt in eine Regenwasserbehandlungsanlage südlich von Grampersdorf auf Fl.-Nr. 213/0. Für diese Versickerung existiert eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 17.06.2002, die bis zum 31.12.2022 befristet ist.

Es ist zwingend zu prüfen, ob die geplanten Erweiterungsflächen im damaligen Einzugsgebietsplan enthalten sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so müsste eine komplette Überrechnung und Neuplanung dieser Niederschlagswasserbeseitigung erfolgen. Wir empfehlen die Entwässerungsplanung rechtzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abzustimmen.

Weiterer Hinweis:

Die Aussagen in den textlichen Hinweisen des Bebauungsplans zum Umgang mit Niederschlagswasser sind wenig aussagekräftig und missverständlich. Es sollten zur Information für die Bauherren und ihre Planer eindeutige Festlegungen getroffen werden, wie mit gesammeltem Niederschlagswasser umzugehen ist.

Berücksichtigung der Stellungnahme:

In der Neuberechnung für die Niederschlagswasserbeseitigung, welche im Jahr 2022 notwendig wird, wird die Flurnummer 206 berücksichtigt.

Die Stellungnahmen der Leitungsträger (Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayernwerk Netz GmbH, Main-Donau-Netzgesellschaft, Pledoc GmbH, inexo Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH, bayernets GmbH, N-ERGIE Netz GmbH, Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH) beinhalten Angaben zum jeweiligen Leitungsbestand und werden zur Kenntnis genommen.

Aufgrund von Formfehlern (fehlerhafte Darstellung zur Coronabeschränkung in der Bekanntmachung) wurde die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit der Planfassung vom 18.06.2020 vom 18.08.2020 bis 16.09.2020 und vom 28.12.2020 bis 05.02.2021 zweimal wiederholt. Aus der Öffentlichkeit sind dabei keine Stellungnahmen eingegangen, so dass die Fassung der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Wasserturm“ Ortsteil Grampersdorf vom 18.06.2020 mit Beschluss vom 10.0.22021 als Sitzung beschlossen wurde.